

Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Lindau

Inhaltsverzeichnis

Dokument	Seite
Beleuchtender Bericht (Weisung)	2
Anhang 1 Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Lindau	10

Beleuchtender Bericht

Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Lindau

Das Wichtigste in Kürze

Das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue kantonale Gemeindegesetz erfordert die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau. Die neue Gemeindeordnung baut auf Bewährtem auf, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen wurden eingearbeitet, die etablierten Elemente des politischen Systems werden beibehalten und die Miliztauglichkeit gestärkt.

Der Gemeinderat hat die Organisation der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung bereits vorgängig geprüft und angepasst. Daher bestand kein Bedarf im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung die Strukturen anzupassen.

Die vorliegende neue Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau basiert auf der vom kantonalen Gemeindeamt erarbeiteten Mustergemeindeordnung und wurde aufgrund der Hinweise aus dem durchgeführten Vernehmlassungsverfahren nochmals überarbeitet.

Im Sinne einer effizienten Gemeindeführung wurden die Finanzkompetenzen der politischen Gremien teilweise erhöht. Zudem sind neu für den Kauf und den Verkauf von Liegenschaften unterschiedliche Finanzkompetenzen vorgesehen. Der Gemeinderat ist weiterhin für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen bis zu Fr. 500'000 zuständig, beim Erwerb erhöht sich jedoch seine Kompetenz auf Fr. 2'000'000.

Als wesentliche Neuerungen können unter anderem die Aufgabenübertragungsmöglichkeiten an Verwaltungsangestellte bezeichnet werden. Weiter können die Schulpflege als auch die Sozialbehörde direkt Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne einreichen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit zu diesen Anträgen eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass die neue Gemeindeordnung keine Erweiterung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vorsieht.

1 Ausgangslage

1.1. Neues Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 bildete die Rechtsgrundlage für das Gemeinwesen im Kanton Zürich. Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz (GG) beschlossen. Der Regierungsrat legte das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2018 fest. Das neue Gemeindegesetz erfordert mitunter, dass sämtliche Zürcher Gemeinden ihre Gemeindeordnungen bis spätestens 31. Dezember 2021 an die neuen Bestimmungen anpassen müssen (§ 173 GG).

Die geltende Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau datiert aus dem Jahr 2006. In den Jahren 2009, 2013 und 2019 (Ausgliederung EW Lindau AG) wurde die Gemeindeordnung revidiert. Damit die Gemeinde Lindau eine moderne, auf das aktuelle Gemeindegesetz zugeschnittene Gemeindeordnung erhält, entschied sich der Gemeinderat für eine Totalrevision.

1.2. Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung

Mit Beschluss vom 1. Juni 2019 legte der Gemeinderat das Vorgehen für die Totalrevision der Gemeindeordnung fest. Weil der Gemeinderat kürzlich die Organisation der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung geprüft und angepasst hat, bestand kein Bedarf, die Totalrevision der Gemeindeordnung für eine grundlegende Diskussion über die Organisation der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung zu nutzen. Da die Organisation als stabil bezeichnet werden kann, drängen sich diesbezüglich keine Änderungen auf.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit den Bestimmungen für die erneuerte Gemeindeordnung auseinandergesetzt. Dabei orientierte er sich an der vom kantonalen Gemeindeamt erarbeiteten Mustergemeindeordnung, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde. An der Sitzung vom 23. Oktober 2019 verabschiedete der Gemeinderat einen Entwurf der neuen Gemeindeordnung zuhanden der Vernehmlassung. Alle betroffenen Gemeindebehörden, die politischen Ortsparteien sowie alle weiteren Interessierten wurden eingeladen, eine Stellungnahme zum entsprechenden Vernehmlassungsentwurf abzugeben.

An der Sitzung vom 18. März 2020 thematisierte der Gemeinderat die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und gab den bereinigten Entwurf der neuen Gemeindeordnung zur Vorprüfung durch das Gemeindeamt frei. Mit Schreiben vom 7. April 2020 liess das Gemeindeamt der Gemeinde Lindau seinen Vorprüfungsbericht zur neuen Gemeindeordnung zukommen. Die Vorprüfung umfasste ein paar Empfehlungen und Hinweise, die in der Gemeindeordnung angepasst werden mussten, um eine Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich sicherzustellen. Der Gemeinderat hat die Hinweise aufgenommen und in die nun vorliegende neue Gemeindeordnung überführt. Gemäss Art. 12 Ziff. 1 der geltenden Gemeindeordnung ist der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 2. September 2020 die neue Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Nach anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich wird die neue Gemeindeordnung per 1. Juli 2021 in Kraft treten.

2 Anpassungsbedarf

Wie vorstehend bereits erwähnt, bestand kein Bedarf im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung die Organisation der Gemeindebehörden oder der Gemeindeverwaltung zu überprüfen. Im Wesentlichen beschränkt sich der Anpassungsbedarf auf die Abstimmung auf

das neue Gemeindegesetz und die neue Gemeindeverordnung des Kantons Zürich. Gleichzeitig wurde die Totalrevision dazu genutzt, die bestehende Gemeindeordnung zu straffen und auf das Notwendigste zu beschränken. In Übereinstimmung mit der Mustergemeindeordnung konnte die Anzahl Artikel auf nahezu die Hälfte reduziert werden.

3 Wichtigste Neuerungen

3.1. Finanzkompetenzen

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung werden die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung und der verschiedenen Gemeindebehörden wie Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde leicht angepasst. Ein Vergleich mit ähnlich grossen Gemeinden hat aufgezeigt, dass die bisherigen Finanzkompetenzen tendenziell tiefer sind. Im Sinne einer effizienten Gemeindeführung ist es deshalb sinnvoll, die Finanzkompetenzen zu erhöhen.

Ursprünglich beabsichtigte der Gemeinderat eine Verdoppelung sämtlicher Finanzkompetenzen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung. Eine Verdoppelung der Finanzkompetenzen mag hoch erscheinen, dennoch muss bedacht werden, dass diese Grenzen für die nächsten fünfzehn bis zwanzig Jahre gelten werden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen anlässlich der Vernehmlassung und der erneut geführten Diskussionen hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, die Verdoppelung sämtlicher Finanzkompetenzen nochmals zu überprüfen.

Er ist zum Schluss gekommen, dass die Finanzkompetenzen des Gemeinderates in einem Punkt gegenüber der Vernehmlassung angepasst werden. Bis anhin konnte der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben im Umfang von maximal Fr. 400'000 beschliessen. Diese Grenze wird belassen und nicht verdoppelt, da diese Kompetenz in den letzten Jahren ohnehin nie ausgeschöpft wurde. Bei der Schulpflege werden die Finanzkompetenzen der heute bestehenden GO wieder übernommen und nicht verdoppelt.

Die neue Gemeindeordnung legt für die Gremien der Gemeinde Lindau folgende Finanzkompetenzen fest:

Gemeindeversammlung	bisher	neu
neue einmalige Ausgaben	Fr. 1'000'000	Fr. 2'000'000
neue wiederkehrende Ausgaben	Fr. 100'000	Fr. 200'000

Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Auf Stufe der Exekutive kommt es zu folgenden Anpassungen/Veränderungen:

Gemeinderat	bisher	neu
<i>Ausserhalb des Budgets:</i>		
neue einmalige Ausgaben	Fr. 100'000	Fr. 200'000
höchstens im Jahr	Fr. 400'000	Fr. 400'000
neue wiederkehrende Ausgaben	Fr. 20'000	Fr. 40'000
höchstens im Jahr	Fr. 100'000	Fr. 200'000
<i>Innerhalb des Budgets:</i>		
neue einmalige Ausgaben	Fr. 100'000	Fr. 200'000
neue wiederkehrende Ausgaben	Fr. 20'000	Fr. 40'000

Schulpflege	Bisher	neu / unverändert
<i>Ausserhalb des Budgets:</i>		
neue einmalige Ausgaben	Fr. 100'000	Fr. 100'000
höchstens im Jahr	Fr. 400'000	Fr. 400'000
neue wiederkehrende Ausgaben	Fr. 20'000	Fr. 20'000
höchstens im Jahr	Fr. 100'000	Fr. 100'000
<i>Innerhalb des Budgets:</i>		
neue einmalige Ausgaben	Fr. 100'000	Fr. 100'000
neue wiederkehrende Ausgaben	Fr. 20'000	Fr. 20'000

Sozialbehörde	Bisher	neu
<i>Ausserhalb des Budgets:</i>		
neue einmalige Ausgaben	Fr. 20'000	Fr. 40'000
höchstens im Jahr	Fr. 50'000	Fr. 100'000
neue wiederkehrende Ausgaben	Fr. 5'000	Fr. 10'000
höchstens im Jahr	Fr. 10'000	Fr. 20'000
<i>Innerhalb des Budgets:</i>		
neue einmalige Ausgaben	Fr. 20'000	Fr. 40'000
neue wiederkehrende Ausgaben	Fr. 5'000	Fr. 10'000

Auch nach Erhöhung sind die Finanzkompetenzen im Vergleich zu vergleichbaren Gemeinden immer noch moderat.

3.2. Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen

Bislang waren die Kompetenzen bei der Veräusserung und beim Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen gleich hoch. In beiden Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung ab einer Summe von Fr. 500'000. Bis zu diesem Betrag ist der Gemeinderat zuständig. Neu sind für den Kauf und den Verkauf von Liegenschaften unterschiedliche Finanzkompetenzen vorgesehen. Für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen soll die Grenze bei Fr. 500'000 bleiben, beim Erwerb jedoch auf Fr. 2'000'000 steigen. Der Grund für diese Erhöhung liegt darin, dass der Erwerb von Liegenschaften unter einem zeitlichen Druck stehen kann, sodass die Organisation einer Gemeindeversammlung vom Fristenlauf her kaum möglich wäre. Weiter lässt sich die Kompetenzerhöhung mit den in der Vergangenheit stetig angestiegenen Liegenschaftspreisen rechtfertigen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

Die Kantonsverfassung sowie das neue Gemeindegesetz verwenden für die Exekutive einer Gemeinde den Begriff „Gemeindevorstand“. Der Begriff Gemeinderat wird in der Praxis sowohl für die Exekutive als auch für die Legislative einer Gemeinde genutzt, letzteres insbesondere in Parlamentsgemeinden. Dennoch erlaubt es § 5 Abs. 2 GG den Gemeinden, für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festzulegen. In Übereinstimmung mit vielen anderen Gemeinden wird für die Exekutive der Gemeinde Lindau der traditionelle Begriff Gemeinderat gewählt.

Art. 6 Urnenwahlen

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege bietet die Mustergemeindeordnung drei Varianten an. Die neue Gemeindeordnung sieht weiterhin vor, den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Schulpflege zusammen mit den Mitgliedern der Schulpflege zu wählen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen soll wie bisher das Verfahren über die stille Wahl gelten. Ergänzend zur bisherigen Gemeindeordnung soll bei der Ersatzwahl neu auch ein Beiblatt zum Einsatz kommen, auf dem die Kandidaturen erwähnt sind. Bei den Erneuerungswahlen war das Beiblatt bisher bereits möglich. Für die Ersatzwahl musste das Einsetzen des Beiblatts jeweils mit separatem Beschluss des Gemeinderates erfolgen. Durch die Aufnahme in die Gemeindeordnung ist dies in Zukunft nicht mehr notwendig.

Art. 18 Offenlegung von Interessenbindungen

Die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Die Pflicht gilt für Behördenmitglieder und für die Schreiberinnen und Schreiber der Behörden. Art. 18 umschreibt die Bereiche, in denen die Interessenbindungen offengelegt werden müssen.

Art. 21 Zusammensetzung Gemeinderat

Der Gemeinderat soll weiterhin aus sieben Mitgliedern bestehen, darunter der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates sowie der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege. Die weitergehenden Bestimmungen aus der bestehenden Gemeindeordnung, beispielsweise über die Konstituierung nach einer Ersatzwahl oder über die Möglichkeit, Änderungen an der Aufgabenteilung der Gemeinderäte vorzunehmen, sind nicht mehr notwendig. Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Gesetzgebung oder werden mit Abs. 2 von Art. 21 der vorliegenden GO abgedeckt. Auch die Aufgabenbereiche und die Ressorts (Art. 37 alt-GO) müssen nicht mehr in der GO geregelt werden, denn grundsätzlich sind alle Aufgabenbereiche der Gemeinde in Ressorts zu verteilen.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

§ 45 Abs. 1 GG bietet die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte zu übertragen. Art. 22 der GO wiederholt diese Bestimmung aus Transparenzgründen. Im Anwendungsfall sind die konkreten zu übertragenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse detailliert in einem Erlass zu regeln.

Art. 27 ff Eigenständige Kommissionen

Das GG definiert in § 51 die eigenständigen Kommissionen. Diese Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeinderates. Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Gemeinderat an. Die Kommission besteht aus mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die eigenständigen Kommissionen entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

Die Schulpflege und die Sozialbehörde sind als eigenständige Kommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes zu betrachten. Die Gemeindeordnung regelt deshalb die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse beider Kommissionen. Beide Behörden behalten ihre bisherigen Namen Schulpflege und Sozialbehörde.

Art. 29, 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Schulpflege, Sozialbehörde)

Wie in den Ausführungen zu Art. 22 beschrieben bietet § 45 Abs. 1 GG die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte zu übertragen. Dies gilt auch für die Schulpflege und Sozialbehörde und wird aus Transparenzgründen wiederholt. Im Anwendungsfall sind die konkreten zu übertragenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse detailliert in einem Erlass zu regeln.

Art. 30, 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne (Schulpflege, Sozialbehörde)

Sowohl die Schulpflege als auch die Sozialbehörde sollen direkt Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne einreichen können (vgl. Art. 30 und Art. 42). Da es sich hier um eigen-

ständige Kommissionen handelt, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden, soll der Gemeinderat kein Vetorecht über die allfällige Weiterleitung der Anträge an die Gemeindeversammlung oder an die Urne erhalten. Stattdessen erhält der Gemeinderat die Möglichkeit, den Antrag der Schulpflege oder der Sozialbehörde mit einer Abstimmungsempfehlung weiterzuleiten.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Die neue Gemeindeordnung sieht vor, dass alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie 2 Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 43 Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen werden in § 50 GG definiert als Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können, die aber der Aufsicht des Gemeinderates unterstehen. Die unterstellten Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der Gemeindeordnung, ansonsten ist der Gemeinderat nicht befugt, eine solche Kommission einzusetzen. Die Gemeindeordnung sieht mit der Baukommission (auch Baubehörde genannt) eine unterstellte Kommission vor.

Art. 44 ff. Rechnungsprüfungskommission

Das Gemeindegesetz regelt in § 59 die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK). In Versammlungsgemeinden, d. h. in Gemeinden ohne Parlament, kann die Gemeindeordnung neu eine Geschäftsprüfung vorsehen, die von der RPK wahrgenommen werden muss (§ 60 Abs. 3 GG). Der Gemeinderat schlug bereits im ersten Gemeindeordnungsentwurf vor, auf eine Geschäftsprüfung zu verzichten, da in einer Gemeinde mit der Grösse Lindaus die Aufgaben der Rechnungsprüfung genügen. Dies soll so beibehalten werden.

Art. 54 Inkrafttreten

Die neue Gemeindeordnung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Voraussetzungen dafür sind eine Annahme durch die Stimmbevölkerung an der Urne und die Genehmigung durch den Regierungsrat. Damit wird die Vorgabe von § 173 GG eingehalten, dass die Gemeindeordnung bis spätestens 31. Dezember 2021 angepasst sein muss.

5 Antrag des Gemeinderates

Der Urnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 die Zustimmung zur totalrevidierten Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Lindau.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie der totalrevidierten Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Lindau zustimmen?

6 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Lindau geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Vorlage.

Lindau, 2. September 2020

Gemeinderat Lindau

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Matthias Hildebrandt
Gemeindeschreiber a.i.

Anhang

1. Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Lindau (Anhang 1)



Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Lindau

vom 29. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Gemeindeordnung	4
	Art. 2 Gemeindeart	4
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
1.	Politische Rechte	4
	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
	Art. 5 Verfahren	4
	Art. 6 Urnenwahlen	4
	Art. 7 Erneuerungswahlen	5
	Art. 8 Ersatzwahlen	5
	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Art. 10 Fakultatives Referendum	6
3.	Gemeindeversammlung	6
	Art. 11 Einberufung und Verfahren	6
	Art. 12 Wahlbefugnisse	6
	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Art. 14 Planungsbefugnisse	6
	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
	Art. 16 Finanzbefugnisse	7
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	7
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 17 Geschäftsführung	7
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	8
	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2.	Gemeinderat	8
	Art. 21 Zusammensetzung	8
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	9
	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
	Art. 26 Finanzbefugnisse	10
3.	Eigenständige Kommissionen	11
	3.1 Schulpflege	11
	Art. 27 Zusammensetzung	11
	Art. 28 Aufgaben	11
	Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	11
	Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	11
	Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11

Art. 32	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 33	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 34	Finanzbefugnisse	12
Art. 35	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	13
Art. 36	Schulleitung	13
Art. 37	Schulkonferenz	13
3.2	Sozialbehörde	13
Art. 38	Zusammensetzung	13
Art. 39	Aufgaben	13
Art. 40	Finanzbefugnisse	14
Art. 41	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	14
Art. 42	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	14
IV.	WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	14
1.	Unterstellte Kommissionen	14
Art. 43	Unterstellte Kommissionen	14
2.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	14
Art. 44	Zusammensetzung	14
Art. 45	Aufgaben	15
Art. 46	Herausgabe von Unterlagen	15
Art. 47	Prüfungsfristen	15
Art. 48	Finanztechnische Prüfstelle	15
3.	Wahlbüro	16
Art. 49	Zusammensetzung	16
Art. 50	Aufgaben	16
4.	FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter	16
Art. 51	Aufgaben und Anstellung	16
V.	VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT	16
Art. 52	EW Lindau AG	16
Art. 53	Zuständigkeiten	16
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 54	Inkrafttreten	17
Art. 55	Aufhebung früherer Erlasse	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Lindau bildet eine Politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Lindau wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied als Präsidentin bzw. Präsident.

4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,

3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Gemeinderat, die Schulpflege oder der Kanton zuständig ist,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000,
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,

- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter, die bzw. der die Funktion der Leitung der Schulverwaltung wahrnimmt, unter Mitwirkung der Schulpflege,
 - c) die übrigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
 - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 6. Bestimmungen der für die Raumplanung massgebenden Pläne, wie Quartierpläne, Bau- und Niveaulinien von Gemeindestrassen, Generelle Entwässerungsprojekte,
- 7. Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
- 8. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
- 9. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,

4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,

4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2'000'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,

2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000, für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt als Antrag an die Schulpflege das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialbehörde

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen, namentlich:

1. die Sozialhilfe,
2. die Bewilligung von Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Aufgaben zusätzlich der Sozialbehörde übertragen werden.

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr.

² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000, für einen bestimmten Zweck.

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.

Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 43 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:

- a) Baukommission.

² Er regelt in einem Erlass ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 49 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Versorgung mit Elektrizität

Art. 52 EW Lindau AG

¹ Die Versorgung mit Elektrizität ist einer Aktiengesellschaft (EW Lindau AG) übertragen, deren Aktien vollständig im Eigentum der Gemeinde sind.

² Die EW Lindau AG erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons sowie nach der Verordnung über die EW Lindau AG im zugewiesenen Netzgebiet.

³ Diese ist berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die EW Lindau AG im übertragenen Aufgabengebiet Reglemente und Vollzugsbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen sowie die Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise festzulegen und zu erheben.

Art. 53 Zuständigkeiten

¹ Der Erlass oder die Änderung der Verordnung über die EW Lindau AG ist der Abstimmung durch die Urne zu unterbreiten.

² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass oder die Änderung:

1. das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau,
2. das Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

³ Dem Gemeinderat obliegt die Ausübung der Aktionsrechte an der EW Lindau AG. Er nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Elektrizitätsversorgung wahr.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2021 in Kraft.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 15. Februar 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Lindau wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

Lindau,

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Bernard Hosang

Die Schreiberin:

Sandra Markovic

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am [Datum] genehmigt.

Übersicht Finanzkompetenzen

	Urne		Gemeinde- versammlung		Gemeinderat		Schulpflege		Sozialbehörde	
Im Budget enthaltene Ausgaben - einmalig im Einzelfall - neu wiederkehrend im Einzelfall	über Fr.	2'000'000	über Fr.	200'000	bis Fr.	200'000	bis Fr.	100'000	bis Fr.	40'000
	über Fr.	200'000	über Fr.	40'000	bis Fr.	40'000	bis Fr.	20'000	bis Fr.	10'000
Im Budget nicht enthaltene & nicht ge- bundene Ausgaben - einmalig im Einzelfall - einmalig insgesamt im Jahr - neu wiederkehrend im Einzelfall - neu wiederkehrend insgesamt im Jahr	über Fr.	2'000'000	über Fr.	200'000	bis Fr.	200'000	bis Fr.	100'000	bis Fr.	40'000
	über Fr.	200'000	über Fr.	40'000	bis Fr.	40'000	bis Fr.	400'000	bis Fr.	100'000
			über Fr.	500'000	bis Fr.	200'000	bis Fr.	20'000	bis Fr.	10'000
			über Fr.	500'000	bis Fr.	500'000	bis Fr.	100'000	bis Fr.	20'000
Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens										
Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens			über Fr.	500'000	bis Fr.	500'000				
Erwerb von Liegenschaften des Finanz- vermögens			über Fr.	2'000'000	bis Fr.	2'000'000				

